

Muster 8

Bescheinigung über die Streichung aus den belgischen Bevölkerungsregistern⁽¹⁾

Herr/Frau (Name, Vorname, Nationalregisternummer):

•

ist am aus den Registern der Stadt/Gemeinde
gestrichen worden.

Gegebenenfalls gilt vorliegende Bescheinigung ebenfalls für die folgenden Haushaltsmitglieder⁽²⁾ (Name, Vorname, Nationalregisternummer):

-
-
-
-

Der (die) Personalausweis(e)⁽³⁾ der weiter oben erwähnten, wegen Wegzug ins Ausland aus den Bevölkerungsregistern gestrichenen Person(en) bleibt (bleiben) bis zu dem auf dem Personalausweis angegebenen Verfalldatum gültig.

(Datum)

*Unterschrift des Standesbeamten
oder seines Beauftragten*

Siegel der Stadt/Gemeinde

(1) Für Belgier ist diese Bescheinigung im Hinblick auf die Eintragung in ein belgisches konsularisches Register Pflicht.
(2) Nur die Kontaktperson des Haushalts kann die Meldung für den gesamten Haushalt vornehmen. Ein erwachsenes Mitglied des Haushalts kann diese Meldung nur für sich selbst vornehmen und ein minderjähriges Mitglied des Haushalts ausschließlich mit ausdrücklichem Einverständnis auf vorliegendem Formular der Person, die die elterliche Autorität ausübt.
(3) eID ou Kids-ID.

Kapitel 8 - Konsularische Bevölkerungsregister

Art. 35 - Jede berufskonsularische Vertretung führt ein konsularisches Bevölkerungsregister. Der Minister bestimmt die honorarkonsularischen Vertretungen, bei denen ein solches Register geführt wird.

Belgier, die ihren gewöhnlichen Wohnort im Konsularbezirk der konsularischen Vertretung haben und nicht in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, können in dieses Register eingetragen werden.

Nichtbelgier, die Mitglieder des Haushalts eines Belgiers sind, der in dem von einer berufskonsularischen Vertretung geführten konsularischen Bevölkerungsregister eingetragen ist, und die im Konsularbezirk dieser Vertretung wohnen, können zur Information auch eingetragen werden.

Administrativer Beistand wird nur Belgiern gewährt, die in den konsularischen Bevölkerungsregistern eingetragen sind. Der administrative Beistand für Belgier, die nicht in diesen Registern eingetragen sind, beschränkt sich auf die Ausstellung von Rückkehrausweisen, wenn die Ausstellungsbedingungen erfüllt sind.

Art. 36 - Neben den Informationen, deren Registrierung das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, enthalten die konsularischen Bevölkerungsregister Informationen über die Identifizierung und Lokalisierung der eingetragenen Personen und Informationen, die für die Verbindung mit anderen Dateien der Zentralverwaltung notwendig sind. Der König bestimmt die Art dieser Daten.

Die Regeln für die Mitteilung dieser Informationen an Drittpersonen sind diejenigen, die für die Mitteilung der in den Bevölkerungsregistern in Belgien enthaltenen Informationen gelten.

Daten, die in Notsituationen für die Evakuierung von Belgiern erforderlich sind, dürfen berufskonsularischen Vertretungen der Europäischen Union, die den konsularischen Schutz belgischer Staatsangehöriger gewährleisten, übermittelt werden.

Der König legt die Modalitäten für die Aufbewahrung der Daten fest.

Art. 37 - Der Wechsel des gewöhnlichen Wohnortes eines Belgiers im Ausland wird durch eine Meldung bei der konsularischen Vertretung in der vom König festgelegten Form und gemäß den vom Minister festgelegten Regeln festgestellt.

Art. 38 - Bei Schwierigkeiten oder Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem gewöhnlichen Wohnort im Ausland bestimmt der Minister oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Beamte gegebenenfalls nach Untersuchung, wo sich der gewöhnliche Wohnort befindet.

Bei Streitigkeiten darüber, ob jemand seinen gewöhnlichen Wohnort im Ausland oder in Belgien hat, bestimmt der für Inneres zuständige Minister gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, wo sich der gewöhnliche Wohnort befindet.

Art. 39 - Belgiern, die das Alter von zwölf Jahren erreicht haben und in den konsularischen Bevölkerungsregistern einer belgischen konsularischen Vertretung eingetragen sind, wird ein Personalausweis ausgestellt.

Der von einer konsularischen Vertretung ausgestellte Personalausweis weist dieselben Merkmale wie die im vorerwähnten Gesetz vom 19. Juli 1991 erwähnten Merkmale auf.

Der von einer konsularischen Vertretung ausgestellte Personalausweis bleibt im Falle eines Wegzugs des betreffenden Belgiers nach Belgien für die auf dem Ausweis angegebene Dauer gültig, vorausgesetzt, er lässt sich innerhalb des in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Zeitraums in die Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eintragen.

Der von einer konsularischen Vertretung ausgestellte Personalausweis bleibt im Falle einer Eintragung bei einer anderen konsularischen Vertretung für die auf dem Ausweis angegebene Dauer gültig.

Der von einer belgischen Gemeinde ausgestellte Personalausweis bleibt im Falle eines Wegzugs des betreffenden Belgiers ins Ausland für die auf dem Ausweis angegebene Dauer gültig, vorausgesetzt, er lässt sich aus den Bevölkerungsregistern der belgischen Gemeinde streichen und in die konsularischen Bevölkerungsregister seines Hauptwohnortes eintragen.

Wenn gegen den Antragsteller ein Haftbefehl oder eine gerichtliche Anordnung oder Entscheidung zur Freiheitsentziehung erlassen wird oder gegen ihn ein Fahndungsbefehl läuft oder er vorläufig oder bedingt freigelassen wurde mit Verbot sich ins Ausland zu begeben, wird der Personalausweis erst nach ausdrücklicher Ermächtigung des Ministers ausgehändigt.

Kindern unter zwölf Jahren, die in den konsularischen Bevölkerungsregistern einer belgischen Vertretung eingetragen sind, kann ein Identitätsdokument ausgestellt werden. Der König bestimmt Form und Inhalt des Identitätsdokuments.

Art. 40 - Der Minister legt die Höhe der Kosten in Bezug auf Herstellung und Ausstellung des Personalausweises und des Identitätsdokuments für Kinder unter zwölf Jahren fest.

Art. 41 - Der König kann bestimmen, dass die Regeln des vorliegenden Kapitels auch Anwendung auf Staatsangehörige der Europäischen Union finden, für die in Ausführung des Belgien bindenden Völkerrechts belgische berufskonsularische Vertretungen konsularische Dienste erbringen.